## **TOP 26:**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 528/13

## I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1). Außerdem sollen die Effektivität und Stimmigkeit der Menschenhandelstatbestände verbessert werden.

Dazu sieht der Gesetzentwurf mehrere Änderungen des Strafgesetzbuches sowie Anpassungen in der Strafprozessordnung vor.

So sollen im Rahmen des Tatbestands des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft weitere Ausbeutungszwecke, wie die Ausbeutung durch Betteltätigkeiten, durch Ausnutzung strafbarer Handlungen und durch Organentnahme, erweitert werden.

Ein Kind im Sinne der EU-Richtlinie ist - anders als im deutschen Recht - eine Person unter achtzehn Jahren. Deshalb soll die Schutzaltersgrenze von Menschenhandelsopfern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie die der Opfer bei der Förderung des Menschenhandels auf Personen unter 18 Jahren erweitert werden.

Eine Strafschärfung wird bisher im Strafgesetzbuch nur bei vorsätzlicher Gefährdung des Opfers vorgesehen. Die EU-Richtlinie schreibt jedoch eine Mindesthöchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vor, wenn durch die Tat das Leben des Opfers vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wurde. Der Gesetzentwurf ergänzt daher die Qualifikation um die leichtfertige Gefährdung des Opfers.

Die Straftatbestände des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie des sexuellen Missbrauchs von

. . .

Menschenhandelsopfern und der Förderung des Menschenhandels sollen in den Katalog der Delikte aufgenommen werden, bei denen die Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers ruht.

Daneben soll die Mindeststrafe für Menschenhandelsdelikte zum Nachteil eines Kindes von bisher sechs Monaten auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden.

Außerdem sollen insbesondere auch die Freier, die bewusst die sexuellen Dienste von Menschenhandelsopfern in Anspruch nehmen, bestraft werden. Dazu soll ein neuer Tatbestand, nämlich der des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern, in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, einen neuen Grundtatbestand zu schaffen, der auf das bisherige Erfordernis der Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsbedingten Hilflosigkeit verzichtet und die Ermöglichung eines ausbeuterischen Arbeitsverhältnisses als weitere Tathandlung einführt.

Das Strafmaß soll differenziert werden zwischen dem Verbringen in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft einerseits (Verbrechen) und dem Verbringen in ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis andererseits (Vergehen).

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf soll in der Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2013 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden.